Prof. Dr. Martin Hochhuth

Übungen im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

Besprechungsfall 5

Die Hundezwinger

Buchhalter B ist Eigentümer eines 500 m^2 großen, mit einem Wohnhaus bebauten Grundstückes in der kreisfreien Stadt Z, das im betreffenden Bebauungsplan als Mischgebiet ausgewiesen ist. Im Garten hat er drei jeweils 20 m^3 große Hundezwinger errichtet. Schon bald nach dem „Einzug" der ersten Hunde beschweren sich die Nachbarn der angrenzenden Wohnhäuser bei B, der in den Zwingern mittlerweile mehr als fünf Hunde verschiedener Rassen hält, über das laute Gebell. Als die Beschwerden nicht zu dem gewünschten Erfolg führen und B im Gegenteil ankündigt, noch weitere Hunde anzuschaffen, wenden sich die Nachbarn an die örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Diese erlässt eine aus drei Teilen bestehende Verfügung, in der B folgendes aufgegeben wird:

1. Der Abriss von zwei Hundezwingern
2. Die Beschränkung der Hundehaltung im verbleibenden Zwinger auf nur noch einen Hund
3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hinsichtlich von 1. und 2.

B, der durch die Verfügung vollkommen überrascht ist, ist keinesfalls bereit, sich von seinen ihm liebgewonnenen Hunden zu trennen und reicht beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ein. Weitere rechtliche Schritte unternimmt er nicht.

In seiner Begründung trägt er vor, Teil 1 der Verfügung greife schon deshalb ins Leere, weil es sich bei den Hundezwingern um Gebäude mit einem Rauminhalt von weniger als 40 m^3 handele, für deren Errichtung es nach der LBO keiner Baugenehmigung bedürfe. Zudem sei die Verfügung unbestimmt, da ihm nicht klar sei, welche beiden der drei Zwinger er abreißen müsse.

Die Beschränkung der Hundehaltung in Teil 2 der Verfügung auf nur einen Hund stehe im Widerspruch zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Da er ausgewiesener Tierfreund sei, müsse es ihm nach wie vor möglich sein, auf dem Grundstück mehrere Hunde zu halten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei außerdem rechtswidrig, weil diese nicht ausreichend begründet worden sei. So beschränke sich die Begründung von Teil 3 der Verfügung letztlich sinngemäß auf die Feststellung, den Nachbarn könne es nicht zugemutet werden, den mit der Haltung der Hunde verbundenen Lärm bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hinzunehmen. Auf welche tatsächlichen Feststellungen die Verfügung gestützt werde, bleibe dagegen vollständig unklar. Zudem sei ihm bislang auch das rechtliche Gehör verweigert worden.

<u>Aufgabe 1:</u> Wie wird das Verwaltungsgericht über den Antrag entscheiden?

Abwandlung:

Um des nachbarlichen Friedens willen kommt B zunächst der Verfügung nach. Nachdem er sich in einer anderen Angelegenheit über die Nachbarschaft geärgert hat, überdenkt er aber seinen Entschluss, auf die Hundehaltung zu verzichten und beginnt nach sechs Monaten auf dem Grundstück mit Bauarbeiten für zwei neue Hundezwinger. Die Nachbarn wenden sich daraufhin erneut an die Bauaufsichtsbehörde und verlangen ein unverzügliches Einschreiten gegen B. Der Erlass einer Baueinstellung wird dort aber mit der Begründung abgelehnt, nach nochmaliger Überprüfung des Falles gehe man nunmehr von der Unzuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde aus, weil sich die Nachbarn ebenso gut an die Zivilgerichte wenden könnten.

Aufgabe 2: Welche verwaltungsrechtlichen (Rechtsschutz-)Möglichkeiten stehen X und Y zur Verfügung, um den B von seinem Vorhaben abzubringen? Alle aufgeworfenen Rechtsfragen sind, ggfs. hilfsgutachtlich, zu beantworten.

Anmerkung - Relevante Normen aus dem BImSchG:

-§ 3 V Nr.1: Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen

-§ 25 II: Wenn die von der Anlage hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden, soll die zuständige Behörde die Errichtung oder den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise untersagen, soweit die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.